



Satzung

Bürgerverein

Wahn/Wahnheide/Lind e.V.

Vereinsregister 43 VR 7552/Amtsgericht Köln

Die Satzung ist vom 22.4.1977

letzte Änderung am 20.07.2021

§ 1 Name, Satzung, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Wahn/Wahnheide/Lind e.V.“.
- 2) Der Verein wurde an 16.12.1960 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen
- 3) Der Sitz des Vereins ist Köln; Geschäftsstelle des Vereins ist jeweils der Wohnort des Vorsitzenden, der sich in einem der genannten Stadtteile Köln-Porz-Wahn-Wahnheide oder Lind befinden muss.
- 4) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist das Amtsgericht Köln
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller interessierten Bürger von Wahn, Wahnheide und Lind zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des Brauchtums sowie des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Verein kann weiterhin im Besonderen zum Wohle der Stadtteile Wahn, Wahnheide und Lind und seiner Bürgerinnen und Bürger folgendes fördern:

- die Jugend- und Altenhilfe
 - z. B. die Förderung von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Altenheime und Schulen
- die Erziehung und Bildung
 - z. B. durch Exkursionen und Besichtigungen
- die Kunst und Kultur
 - z. B. Förderungen oder Durchführungen von Ausstellungen
- den Denkmalschutz und die Denkmalpflege
 - z. B. durch Restaurierung von Denkmälern im heimatlichen Bereich
- das Wohlfahrtswesen
 - z. B. durch Soforthilfen bei unvorhergesehenen Notsituationen

- das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
 - die Völkerverständigung
z. B. durch Unterstützung von Integrationsveranstaltungen mit Migranten
 - die Kriminalprävention
z. B. durch öffentliche Veranstaltungen zur Kriminalaufklärung mit Polizei, Verwaltung oder Forstbehörde
- 2) Jede Betätigung auf parteipolitischen, wirtschaftlichen, konfessionellen u. ä. Gebieten ist ausgeschlossen.
 - 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
 - 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) korporative Mitglieder
 - c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, nach dem Grundgesetz volljährige Person werden, die bereit ist, die Satzung des Vereins als für sich verbindlich anzuerkennen.
- 3) Als korporative Mitglieder kommen die Vereine in den vorgenannten Stadtteilen in Frage. Sie werden durch den Vorsitzenden dieser Vereine vertreten.

- 4) Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können um die Vereinsarbeit besonders verdiente Mitglieder durch den Vorstand ernannt werden. Für sie fällt die Beitragszahlung fort.
- 5) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen und an den Vorsitzenden des Bürgervereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Begründung.
- 6) Alle Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei mehr als zwei Jahren Beitragsrückstand
 - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei einem Beitragsrückstand, wenn ein Erinnerungsschreiben des Vorstandes an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes als unzustellbar zurückkommt.
- 8) Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins und den Satzungsbestimmungen zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- 9) Mit dem Tod, dem Austritt, der Ausschließung oder der Streichung aus der Mitgliederliste erlöschen sämtliche Rechte am Verein und Vereinsvermögen. Bis zum Austritt oder Ausschließungstage sind alle Verpflichtungen vom Mitglied zu erfüllen; etwa in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 4 Beiträge und Vermögen

- 1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

- 2) Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Vereinsvermögen besteht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder sowie Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter – einberufen und geleitet. Sie tritt jährlich zusammen und wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung in Tageszeitungen/Anzeigenblättern oder per E-Mail einberufen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- 3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzutragen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl des Vorstandes vorzunehmen.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 7) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Satzungsänderung hinzuweisen ist.
- 8) Formelle Satzungsänderungen darf der Geschäftsführende Vorstand mit einer beschlossenen 2/3 Mehrheit vornehmen.

§ 7 Vorstand

- 1) der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeisterund jeweils einem Beisitzer für die Ortsteile Wahn, Wahnheide, Lind und dem Scheuermühlenteich.
- 2) Der Verein wird vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt ist.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte und berichtet der Mitgliederversammlung.
- 6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

- 7) Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.
- 8) Der Vorstand beschließt verbindlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt anlässlich der Vorstandswahl auch 2 Kassenprüfer. Diese können die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe des Jahres prüfen. Sie müssen den Jahresabschluss prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Vereinsauflösung hinzuweisen ist.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den

Trägerverein Heideportal Gut Leidenhausen e.V.
Gut Leidenhausen
5147 Köln-Porz-Eil

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, im Besonderen für den Naturschutz in der Wahner Heide.

- 3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand § 7/2.

Ende

